

RS Vwgh 1991/9/13 90/18/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Auskunftspflicht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs2;

AVG §17;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/18/0194 90/18/0197 90/18/0198

91/18/0013 90/18/0212 90/18/0213 91/18/0012 90/18/0199

Rechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung durch ein Auskunftsbegehren kann auf die Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz 1987, 41 Blg Nationalrat 17 GP, 3 verwiesen werden: Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht (Hinweis E 22.2.1991, 90/12/0214; E 5.6.1991, 91/01/0004), sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes "Auskunft", daß die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen und dergleichen verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, daß Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Auskunftspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180193.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at